



Bundesministerium für Gesundheit · 53107 Bonn

Gemeinsamer Bundesausschuss
Wegelystraße 8
10623 Berlin

vorab per Fax: 030-275838105

Dr. Ulrich Orlowski

Ministerialdirektor

Leiter der Abteilung 2
Gesundheitsversorgung
Krankenversicherung

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn
11055 Berlin

TEL +49 (0)228 99 441-2000 / 1330

FAX +49 (0)228 99 441-4920 / 4847

E-MAIL ulrich.orkowski@bmg.bund.de

213-21432-24

Berlin, 8. Juli 2013

**Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) gemäß § 91 SGB V vom 21. März 2013
über die Richtlinie des G-BA über die ambulante spezialfachärztliche Versorgung nach § 116b
SGB V (Richtlinie ambulante spezialfachärztliche Versorgung § 116b SGB V – ASV-RL)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen gemäß § 94 SGB V vorgelegte o. a. Beschluss vom 21. März 2013 über die Richtlinie ambulante spezialfachärztliche Versorgung § 116b SGB V wird nicht beanstandet und kann daher in Kraft treten.

Die Nichtbeanstandung wird mit folgender Auflage verbunden:

Dem G-BA wird aufgegeben, § 2 Absatz 3 Satz 6 der Richtlinie spätestens bis zur ersten Beschlussfassung konkreter Vorgaben für eine Erkrankung oder hochspezialisierte Leistung dahingehend zu ändern, dass die Regelung keine unmittelbar an den Erweiterten Landesausschuss gerichtete, bindende Handlungsanweisungen zu dessen gesetzlich verankerter Aufgabenerfüllung enthält.

Begründung:

§ 2 Absatz 3 Satz 6 der Richtlinie enthält eine Regelung, wonach der erweiterte Landesausschuss nach § 116b Absatz 3 Satz 1 SGB V die Berechtigung zur Leistungserbringung nach § 116b SGB V unmittelbar zu entziehen habe, wenn im Falle des Ausscheidens eines erforderlichen Mitglieds

des interdisziplinären Teams nach § 3 der Richtlinie innerhalb von sechs Monaten keine Nachbesetzung erfolge.

Eine solche bindende Handlungsanweisung an die erweiterten Landesausschüsse überschreitet den gesetzlichen Befugnisrahmen des G-BA. Der G-BA legt zwar nach § 116b Absatz 4 SGB V materielle Anforderungen an die Berechtigung zur Erbringung von ambulanten spezialfachärztlichen Leistungen fest. Diese materiellen Vorgaben können auch Übergangszeiträume für das Erfüllen entsprechender Anforderungen enthalten. Der Richtlinienauftrag des G-BA enthält hingegen keine Ermächtigung, unmittelbar an die erweiterten Landesausschüsse gerichtete bindende Handlungsanweisungen zu treffen für die Ausübung ihrer originären gesetzlichen Aufgaben im Rahmen der Prüfung, ob die Berechtigten die materiellen Richtlinienvorgaben erfüllen.

Dem G-BA wird daher aufgegeben, § 2 Absatz 3 Satz 6 der Richtlinie dahingehend zu ändern, dass bindende Handlungsanweisungen an die erweiterten Landesausschüsse entfallen. Da die Richtlinie mit Inkrafttreten konkreter Vorgaben für eine Erkrankung oder hochspezialisierte Leistung unmittelbare Auswirkungen auf die Versorgung entfaltet, hat die Änderung spätestens bis zur ersten Beschlussfassung entsprechender Konkretisierungen zu erfolgen.

Im Übrigen weise ich darauf hin, dass § 17c Absatz 4 Satz 9 KHG, auf den in § 9 der Richtlinie als Bezugsnorm verwiesen wird, mit dem in Kürze in Kraft tretenden Gesetz zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung ersatzlos aufgehoben wird und insoweit eine redaktionelle Anpassung in § 9 der ASV-RL erforderlich sein wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Ulrich Orłowski

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Zugang schriftlich oder elektronisch gemäß § 65a SGG in Verbindung mit der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Brandenburg oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 - 6, 14482 Potsdam Klage erhoben werden.